

## Gerechtes Handeln

Soziale Arbeit muss die Definition des Guten ihren Adressaten überlassen und ihr freies Streben nach dem Guten unterstützen

■ Peter-Georg Albrecht

*Die gesellschaftliche Wirkung Sozialer Arbeit ist eingeschränkt. Allerdings entbindet dieses Dilemma Fachkräfte nicht davon, in ihren jeweiligen Kontexten klientengerecht zu handeln. Dabei geht um die vier Prinzipien sozialer Gerechtigkeit: Bedarfsdeckung, Gleichstellung, Anrechts-einlösung, Leistungsentgeltung.*

Gerechtigkeit ist ein abstraktes philosophisches Prinzip. Als gerecht können gesellschaftliche Institutionen wie der Staat (und speziell der Sozialstaat) sowie die von ihm installierten Systeme (wie das System sozialer Sicherung) nebst den dazugehörigen Organisationen bezeichnet werden. Gerechtigkeit ergibt sich aber vor allem im konkreten Handeln. Insfern ist sie als Prinzip hoch relevant für die Praxis der Sozialen Arbeit.

### 1.

»Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen«, schreibt der Philosoph John Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit (Rawls 1979: 19). Er hält Gerechtigkeit für wichtiger als das Gute, nach dem Menschen streben. Seines Erachtens lässt sich das Gute nur individuell bestimmen; nur durch eigenständiges freies Handeln lässt sich ihm näher kommen. Jeder und jede hat deshalb, so Rawls, erstens »gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist«. Und zweitens: »Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein: a) Sie müssen unter der Einschränkung des Spargrundsatzes

den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offen stehen.« (Eben-d: 336, 81 und andernorts) (1).

Soziale Arbeit, nimmt sie diese Norm-setzungen auf, hat insofern die Definition des Guten ihren Adressaten zu überlassen und ihr freies Streben nach dem Guten zu unterstützen. Sie muss zum Vorteil ihrer Adressaten »Ungleichheit gestalten« und sich für die Offenheit von »Ämtern und Positionen« in der Gesellschaft einsetzen. Welch ein Pragmatismus, Welch eine Auf-forderung zu gutem kundenbezogenem Handeln und zur Gesellschaftsgestaltung, Welch Programm auch für die Soziale Arbeit!

Blickt man auf die geradezu unendliche Debatte über die Positionierung und den Stellenwert Sozialer Arbeit in der Gesellschaft, so ist festzustellen, dass die Profession immer wieder von Marginalisierung bedroht ist – im Wettbewerb mit weit etablierteren Professionen, als Werkzeug von Leistungserbringern und Spielball des Wohlwollens der Kosten-träger sowie Notnagel sozialstaatlich und gesamtgesellschaftlich erzeugter Pro-bleme.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit Sozialer Arbeit ist mit Sicherheit eingeschränkt. Allerdings entbindet das positionelle Dilemma Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nicht davon, in ihren jewei-lichen Ämtern, Positionen und Stellen klientengerecht zu handeln. Wie Klien-tengerechtigkeit aussehen kann, ist The-ma der folgenden Überlegungen.

### 2.

Zunächst ist zu fragen, welche Bezugs-punkte von Gerechtigkeit sich in jedwe-der Interaktion zwischen Sozialarbeiterin-nen und Sozialarbeitern mit Klientinnen und Klienten finden lassen: Geht es dabei

um die Verteilung von Anteilen am großen Kuchen gesellschaftlicher Wohlfahrt, ist das sozialarbeiterische Handeln also distributionsorientiert? Geht es darum, bei aller Beschränktheit der zu verteilen-den Güter wenigstens ein faires Verfahren gewährleisten? Oder geht es eher um die eigene Haltung, das persönliche Gerecht-Sein? Eine selten gewagte Frage lautet zu-dem: Zugunsten welcher (Eigen-)Leistung von Klienten wird die Soziale Arbeit er-bracht?

All diese Fragen finden ihre Antwort in den vier Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die auch für das Handeln gesellschaft-licher Institutionen gilt: Bedarfsdeckung, Gleichstellung, Anrechtseinlösung, Leis-tungsentgeltung (vgl. Liebig/May 2009: 5).

Um die vier Prinzipien zu verstehen, denken wir vielleicht einmal an eine pflegebedürftige Sterbende, die von einer Sozialarbeiterin in der Hospizarbeit im Pflegeheim aufgesucht wird, weil sie Zeit mit ihr teilen will. Gerecht ist ihr Handeln, wenn die Bedarfe der Sterbenden an kör- perlicher, psychischer und sozialer Ver-sorgung befriedigt werden; wenn durch die Interaktion ein Stück sozialer Normali-tät hergestellt und so das Anrecht der Klientin auf ein Leben und Sterben in Würde und Gemeinschaft eingelöst wird. Leistung und Gegenleistung können in dieser Situation darin bestehen, dass die Sterbende der aktiv zuhörenden Sozialar-beiterin vielfältige biographische Erfah- rungen vermittelt (vgl. hierzu BMG/ BMFSFJ 2007).

Ein anderes Beispiel: Ein Jugendklub-Sozialarbeiter möchte aggressive Verhal-tensweisen eines Jugendlichen unterbin-den. Gerecht im Sinne von Toleranz- und Demokratieerziehung kann das Handeln des Sozialarbeiters nur sein, wenn mög-lichst bedarfsdeckend an den die Norm-abweichung hervorbringenden sozialen Problemen des Jugendlichen gearbeitet wird und gleichzeitig das rechtsextreme Verhalten kritisiert und zurückgedrängt

---

Dr. Peter-Georg Albrecht lehrt an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen.  
Internet <http://www.hs-magdeburg.de>

wird. Gerechtigkeit verwirklicht sich, wenn gleichstellend Regeln der Toleranz und des demokratischen Umgangs miteinander ausgehandelt und ihr Befolgen einfordert werden. Ein solches Vorgehen ist durch das Anrecht des Jugendlichen auf Individuations- und Sozialisationsunterstützung legitimiert. Ein Leistungsbezug des Handelns besteht darin, dass die Soziale Arbeit quasi im voraus für eine zukünftige Verhaltensänderung tätig wird, in dem sie sich der sozialen Probleme des Klienten annimmt (vgl. Krafeld 2008).

Gerechtes Handeln in der Allgemeinen Sozialen Beratung könnte anders aussehen als in den beiden vorherigen Beispielen: Stellen wir uns eine Sozialarbeiterin vor, die einen nicht erwerbsfähigen 55-Jährigen zu Hause aufsucht, um mit ihm gemeinsam einen Antrag auf Wohngeld auszufüllen. Ganz sicher ist das Handeln der Sozialarbeiterin in dieser Situation bedarfsdeckend, wenn dadurch ein Wohnungsverlust abgewendet werden kann. Gleichstellend ist es insofern, als es sich an der allgemeinen Ausstattung der Menschen in unserer Wohlstandsgesellschaft orientiert, es löst das Anrecht auf eine sichere Unterkunft ein. Leistungsbezogen ist das Handeln dann, wenn sich die Antragstellung unter hoher Mitwirkung der betroffenen Person vollzieht (vgl. DBSH 2002) (2).

Nicht jede soziale Situation ist so überschaubar wie die drei genannten, nicht alles sozialarbeiterische Handeln lässt sich so idealtypisch darstellen. Aber nur in der konkreten Praxis Sozialer Arbeit zeigt sich, was jeweils gerecht ist. Auch wenn beziehungsorientierte Hospizarbeit im Kern an Gleichstellungsgerechtigkeit orientiert erscheint, sich die Praxis der Toleranz- und Demokratieerziehung am stärksten am Leistungsgerechtigkeitsprinzip ausrichtet und in der Wohnungssicherung auf allgemeine Anrechte Bezug genommen wird: Zentral innerhalb der Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit ist und bleibt in der Sozialen Arbeit die Bedarfsgerechtigkeit; sei es in der Deckung des Bedarfes an Zuwendung, Erziehung oder Ausstattung.

Bei aller richtigen und entstigmatisierenden Verschiebung des Zielgruppenbezuges in Richtung des Gemeinwesens (z. B. in der Sozialraumorientierung), bei aller Abwendung von der Defizitfixierung und Hinwendung zu Kompetenzen und

Stärken von KlientInnen und ihrer Forderung (z. B. im Empowerment) gilt: Soziale Arbeit wird auch in Zukunft eine bedarfsbezogene Profession sein! Der Ausgangspunkt der Sozialen Arbeit sind soziale Probleme, ihre Aufgabe ist die Bearbeitung von sozialen Problemen. Zieloffen hat sie durch gerechtes Handeln den ihr Anvertrauten zu helfen, das Gute zu suchen.

### 3.

Neben der Interaktionsebene ist beim gerechten Handeln aus Sicht der modernen Sozialarbeit auch die institutionelle und gesellschaftliche Ebene in den Blick zu nehmen. Es ist ja nur allzu deutlich:

- Sterben findet häufig in großer Abhän-

mung achten, Beteiligung fördern und jede Person ganzheitlich behandeln und ihre Stärken erkennen und entwickeln« (ebenda: 2).

Darüber hinaus verlangt der Kodex, bezugnehmend auf internationale Standards von sozialer Gerechtigkeit (3), Soziale Arbeit als Profession müsse

- »Diskriminierung im Sinne der Gleichheitsrechte der Menschen entgegentreten,
- Verschiedenheit anerkennen,
- für eine gerechte Verteilung von Mitteln sorgen,
- ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken zurückweisen,
- auf eine einbeziehende solidarische Gesellschaft hinarbeiten« (ebenda: 3).

Wie kann dies bezogen auf die institutionellen und gesellschaftlichen Kontexten

## »Das Ziel Sozialer Arbeit muss *>klientengerechtes<* Handeln sein«

gigkeit in klinischen Settings statt.

• Jugendliche Aggressivität gedeiht in Gruppen, Szenen und Milieus, im Internet und in auf Exklusion abzielenden gesellschaftlichen Diskursen und wird im Jugendklub möglicherweise nur getestet.

• Das Wohnungsverlustrisiko liegt in Wohnungswirtschaft und den Einkommensmöglichkeiten nicht erwerbstätiger Personen begründet.

Die Internationale Vereinigung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie die Internationale Vereinigungen der Hochschulen, die Soziale Arbeit lehren, haben folgenden Kodex ausgearbeitet, durch die »SozialarbeiterInnen auf der ganzen Welt ermutigt werden, über die ihnen begegnenden Herausforderungen und Dilemmata nachzudenken und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, wie in jedem einzelnen Fall zu handeln ist« (IFSW/IASSW 2004: 1).

Dort wird mit Bezug auf Menschenrechte und die Menschenwürde für das berufliche Verhalten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gefordert, dass diese in der Interaktion mit ihren Klientinnen und Klienten deren »Recht auf Selbstbestim-

gelingen, in denen das Leben der Klienten stattfindet, von denen sie zehren, die sich in vielfacher Hinsicht aber auch auszehren?

### 4.

Gemäß einer alten Weisheit ist es wichtig, die Dinge zu ändern, die sich ändern lassen; die Dinge anzunehmen, die sich nicht ändern lassen; und das eine vom anderen zu unterscheiden. So scheint es wichtig, in den drei angesprochenen Situationen das sozialarbeiterisch Nötige wie auch Mögliche zu tun, um leidvollem Sterben, Aggressivität und Wohnungsverlust entgegenzutreten. Gleichermassen ist es notwendig, auf die klinischen Settings, die Brutstätten von Aggressivität in der Gesellschaft und die Wohnungswirtschaft einzuwirken. Soziale Arbeit hat insofern immer wieder die personale und klienteninteraktive Ebene zu verlassen und – anwaltschaftlich – nicht nur auf die primären Netzwerke, sondern auf Nachbarschaft, Stadtteil und Stadt, auf die Wirtschaft und auch die staatlichen Institutionen einzuwirken. ►

Gerecht ist Soziale Arbeit, so lässt sich in Anlehnung John Rawls Definition sagen, wenn sich zunächst einmal pragmatisch eingestellt, dass sie die vielfältigen gesellschaftlichen Ungleichheiten nur wenig mindert. Gerecht ist Soziale Arbeit, wenn sie Chancengleichheit herzustellen sucht, durch Ermächtigung ihrer Klientinnen und Klienten wie durch Öffnung der gesellschaftlichen »Ämter und Positionen«. Sie ist in dieser Hinsicht nur einerseits Starthelfer, andererseits aber auch Gesellschaftsgestalter.

Kerngeschäft Sozialer Arbeit ist es, wenn auch »unter der Einschränkung des Spargrundsatzes«, »den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil« zu bringen. Allerdings gibt sie die Ziele möglicher Entwicklungsrichtungen nicht vor, sondern befähigt zu den zum Zustandekommen solcher Entwicklungen notwendigen Freiheiten.

## Anmerkungen

(1) Rawls hat die zwei Gerechtigkeitsgrundsätze nicht nur in seinem Hauptwerk, sondern auch schon vorher und danach in verschiedenen Aufsätzen entwickelt und fortgeschrieben. An dieser Stelle wird eine summarische Definition genutzt.

(2) Alle drei Situationen machen deutlich, wie fließend die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit ineinander greifen.

(3) Diese Standards sind beispielsweise die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte«, das internationale »Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung« u. v. a. m.

## »jeder Schwerbehindertenvertretung zu empfehlen.«

Knut Weltlich, der Betriebsrat 10/09, zur Vorauflage



### Sozialgesetzbuch IX

Rehabilitation und Teilhabe  
behinderter Menschen  
Lehr- und Praxiskommentar  
Herausgegeben von RiBSOzG a.D.  
Dirk H. Dau, VRiBAG Prof. Franz Josef  
Düwell und Prof. Dr. Jacob Joussen  
3. Auflage 2011, 1.196 S., geb., 79,- €  
ISBN 978-3-8329-5426-0

Jetzt lieferbar:  
Der Kommentar zum gesamten  
Schwerbehindertenrecht.

### Bereits in den Vorauflagen hochgelobt:

»Das Werk stellt für Lehre, Rechtsprechung und Praxis gleichermaßen eine gelungene Kommentierung dar.«  
Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/09

»der ideale Ratgeber für alle Praktiker im Bereich des Behindertenrechts.«  
Joachim Basse, ZFF 5/09

»Der Lehr- und Praxiskommentar ist eine handliche Informationsquelle, die den Standard prägen wird.«  
Georg Vogel, www.socialnet.de



**Nomos**

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder  
versandkostenfrei unter ► [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)